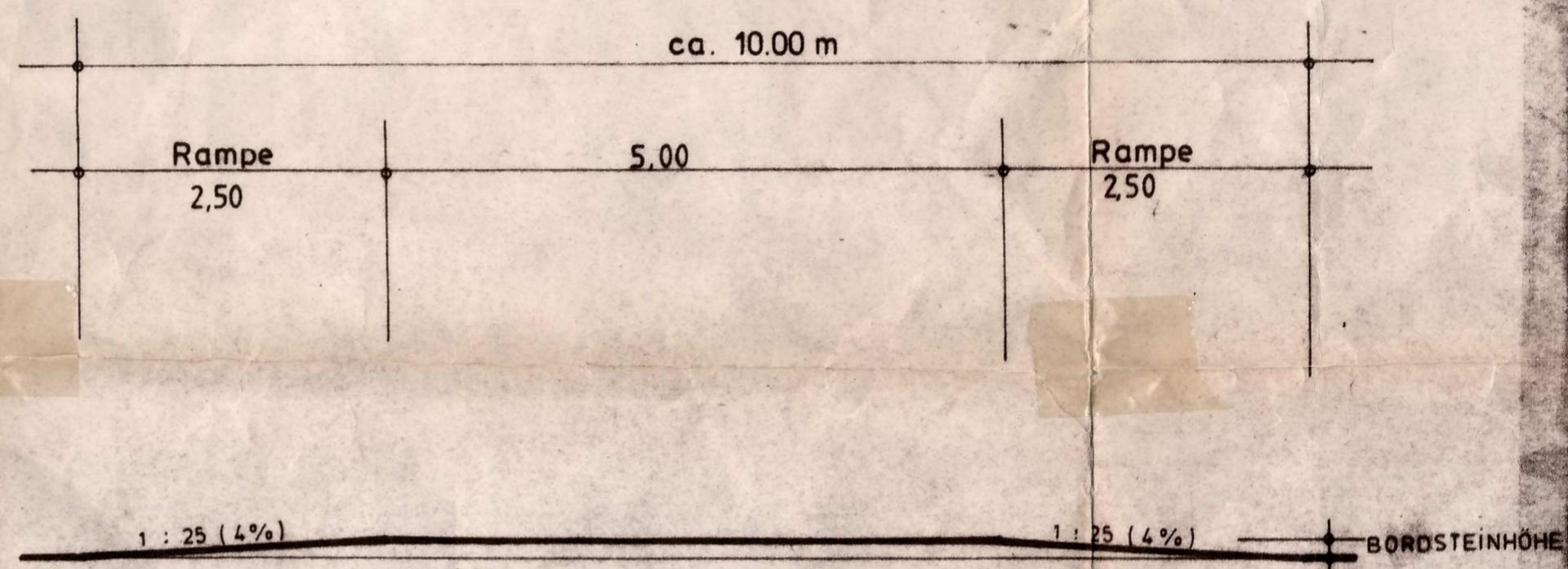
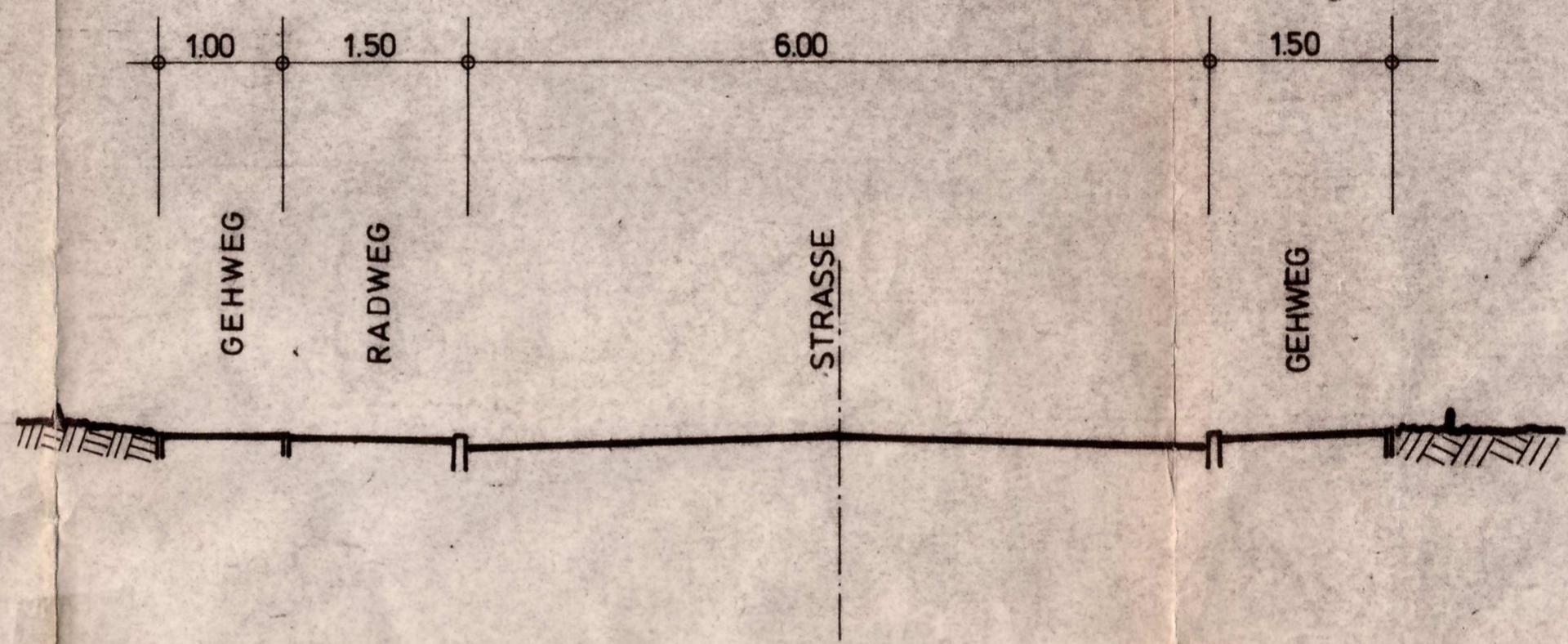


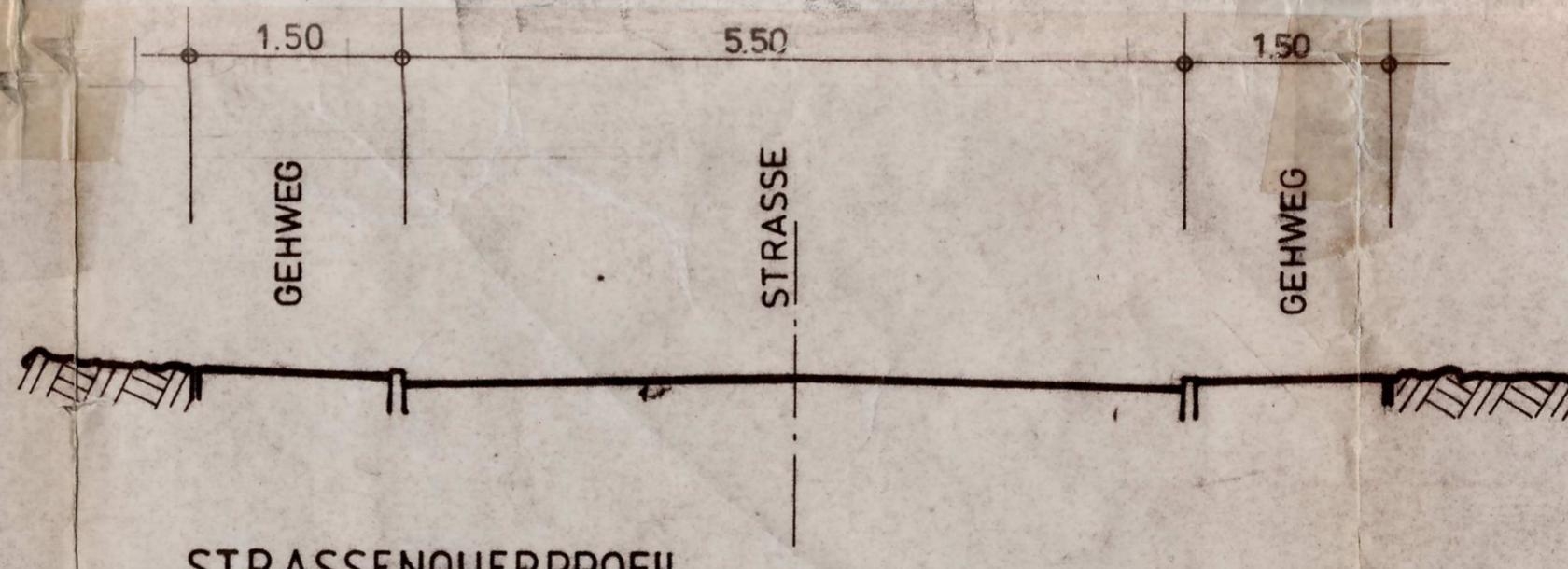
TEILAUFPFLASTERUNG IM BEREICH DER STR. „A“



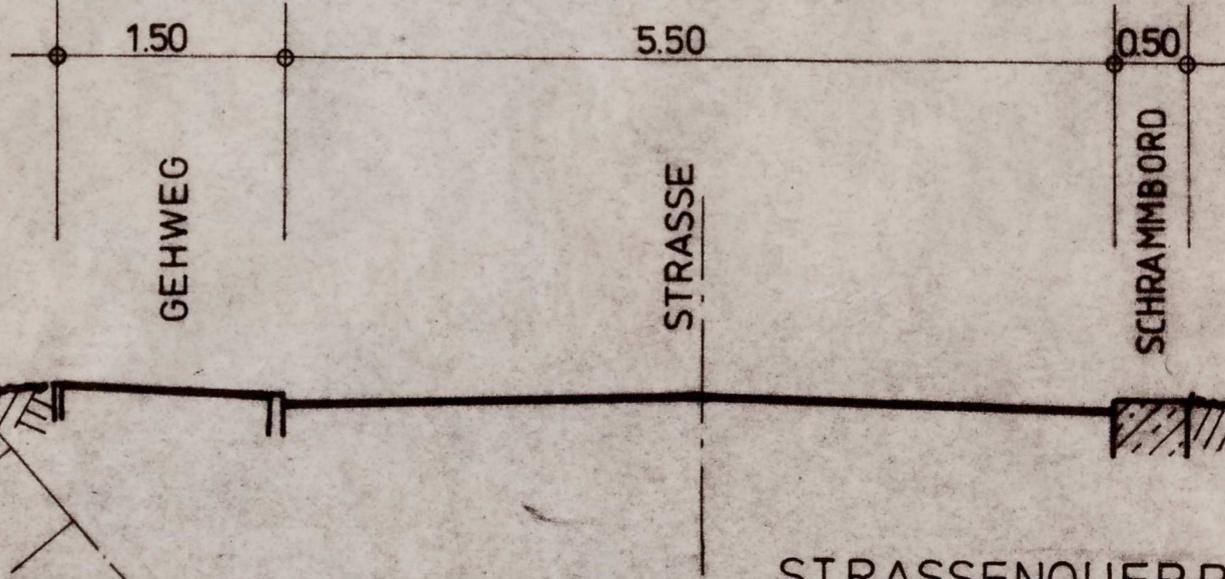
STRASSE „A“
SENQUERPROFIL
1 : 50



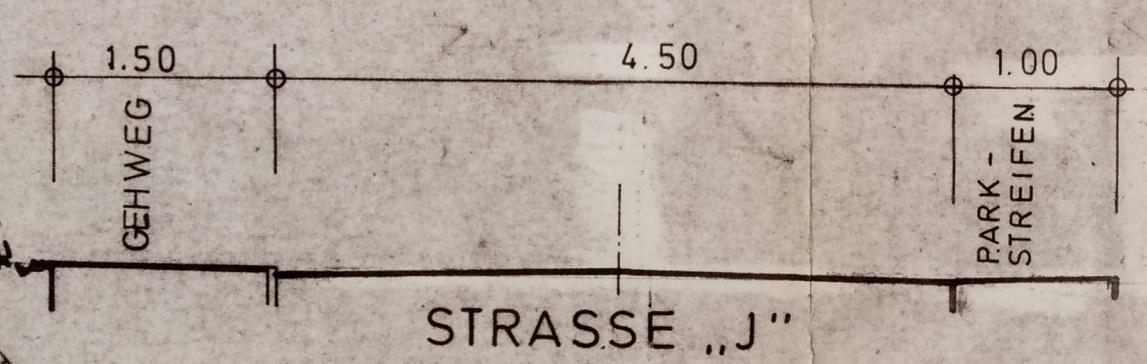
STRASSENQUERPROFIL STRASSE „B“- „C“- „D“- „F“- „G“- „H“- „I“



STRASSENQUERPROFIL BAHNWEG u. STRASSE „E“



STRASSENQUERPROFIL



BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

"Oberst Langheck"

Benennung des Bebauungsplanes

Rehlingen, Ortsteil Siersburg

der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG), vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben, im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949), gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates REHLINGEN am 26.12.78.

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates, zur Aufstellung des Bebauungsplanes, gemäß § 2 Abs. 1 BBauG, erfolgte am 27.7.79. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG erfolgte am (Bürgeranhörung) bzw. wurde in der Zeit vom 4.5.81 bis 18.5.81 durchgeführt. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde REHLINGEN durch die Kreisplanungsstelle Saarlouis.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 und 7 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet

Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)

siehe Zeichnung

Allgemeines Wohngebiet im Sinne § 4 der BauNVO

2.1.1. zulässige Anlagen

siehe § 4 Abs. 2 der BauNVO

2.1.2. ausnahmeweise zulässige Anlagen

siehe § 4 Abs. 3 der BauNVO, es sind nur Kleintierställe zulässig

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

3.2 Grundflächenzahl

3.3 Geschossflächenzahl

3.4 Baumassenzahl

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

siehe Zeichnung

siehe Zeichnung

siehe Zeichnung

entfällt

entfällt

offene Einzel- und Doppelhäuser

siehe Zeichnung

siehe Zeichnung

F mind: 5000 m Einzelhaus, 364,0 m Doppelhaus

b mind: 18,0 m " 13,0 m "

t mind: 27,0 m " 28,0 m "

zulässig sind: Pergolen, Terrassen und Geräteräume

auf dem Baugrundstück ist ein Spielplatz für Kleinkinder zulässig

innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sie können auch an der Nachbargrenze errichtet werden

PKW-Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grund-

stückflächen zulässig sofern der Verkehr bzw. -übersicht

nicht beeinträchtigen

nach besonderer örtlicher Lage- und Höhenein-

weisung

entfällt

gesamter Geltungsbereich Wohngebäude dürfen

max. 2 Wohnungen haben

entfällt

entfällt

siehe Zeichnung, private Grünfläche

(Nutzgarten)

siehe Zeichnung

nach besonderem Straßenbau-

projekt

siehe Zeichnung VSE-Trafostation

entfällt

entfällt

siehe Zeichnung Spiel- und Boltz-

platz

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

siehe Zeichnung, Leitungsrecht für

Erdkabel

siehe Zeichnung

entfällt

entfällt

siehe Zeichnung, Die nicht überbau-

bare Grundstücksflächen sind mit

standortgerechten und zweckentsprechenden

Bäumen (Laubhochstämme) anzuplanzen

die restliche Fläche ist als Ziergarten an-

zulegen. Vorh. Bäume u. Sträucher sind zu erhalten

entfällt

AUFNAHME VON

FESTSETZUNGEN ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE ERHALTUNG VON BAU- UND NATURDENKMALER AUF GRUND DES § 9 ABS. 4 DES BUNDESBAUGESETZES ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BUNDESGESETZBLATT I. S. 949) SOWIE IN VERBINDUNG MIT § 113 ABS. 2 DER LANDESBAAUORDNUNG - LBO - VOM 27. DEZEMBER 1974 (AMTSBLATT 1975 S. 85)

entfällt

KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN GEMÄSS § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.

entfällt

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind.

entfällt

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

entfällt

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 6 BBauG, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BUNDESGESETZBLATT I. S. 949.)

1. Der Kinderspielplatz im Bereich des Bahngeländes ist so einzufriedigen, daß Bälle usw. nicht auf das Bahngelände gelangen.

2. Gemäß Schreiben des Oberbergamtes vom 27.01.1982 empfiehlt dies, bei Ausschachtungsarbeiten auf etwaigen früheren Bergbau zu achten.

3. Das LfU teilte mit Schreiben vom 01.02.1982 mit, daß Drainwasser nicht der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden dürfen. Das gesamte Planungsgebiet liegt im Grundwassergewinnungsgebiet, an das die Anforderungen der „Weiteren Schutzzone“ (Zone III) zu stellen sind. Es muß daher in diesem Bereich eine einwandfreie, absolut dichte Verlegung aller Abwasserleitungen, die nach DIN 4033 mit 0,5 bar abzudrücken sind, gewährleistet sein. Maßgebend für alle Beschränkungen innerhalb von Wasserschutzzonen sind die Richtlinien des DVGW - Arbeitsblatt W 101 - und das Merkblatt „Bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“.

4. Die Oberpostdirektion Saarbrücken teilte mit, daß innerhalb des Bebauungsplanes sich schon unterirdische Fernmeldeanlagen befinden. Bei aufkommenden Tiefbaurbeiten ist der zuständige Fernmeldebaubezirk in Merzig zu verständigen.

5. Gemäß Forderung der Bundesbahndirektion Saarbrücken sind längs der parallel zum Bahnkörper verlaufenden Straße bzw. Weg Schutzplanken vorzusehen. Alle Bauanträge im Bereich der 60 m Zone sind der Bundesbahndirektion zur Stellungnahme vorzulegen.

PLANZEICHEN

PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 - PLANZ V 81 -

VOM 30. JULI 1981

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Oberst Langheck

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Friedhofserweiterung Itzbach

WA Allgemeines Wohngebiet

Z = II Geschoßzahl als Höchstgrenze

GFZ Geschoßflächenzahl

GRZ Grundflächenzahl

o offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

D nur Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Baulinie

BT Bautiefe

Straßenbegrenzungslinie

Traufstellung zur Straße und Baustellennummer

Giebelstellung zur Straße und Baustellennummer

best. Häuser

gepl. Häuser

best. Straßen

gepl. Straßen

best. Gemeindeweg

gepl. Fußweg

zu beseitigender Gemeindeweg

gepl. Parkplatz

Teilaufpflasterung (Rampe) im Straßenbereich

nicht überbaubare Grundstücksfläche

überbaubare Grundstücksfläche

Vorgarten

Bindungen für das Anpflanzen von standortgerechten und zweckentsprechenden Bäumen

best. Kindergarten

best. Kirche

best. Friedhof (SO - Friedhof)

best. Trafostation

gepl. Trafostation

gepl. Kinderspielplatz

gepl. Boltzplatz

öffentliche Hochgrünfläche

best. Bäume sind zu erhalten

gepl. Sträucher

vorh. Böschung der Eisenbahn mit best. Laubhochstämme

Sperrpfosten

vorh. Abwasserkanal mit Schacht

best. Grundstücksgrenze

gepl. Grundstücksgrenze

Höhenschichtlinie

Leitungsrecht für Erdkabel

Sichtfelder

DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN BEPFLANZUNG FREIHALTEN.

STRÄUCHER, HECKEN UND EINFRIEDUNGEN DURFEN EINE HÖHE VON 0,80m ÜBER FAHRRAD

BAHN NICHT ÜBERSCHREITEN.

Wasserleitung

gepl. Einfriedigung

Fernmeldekabel der DBP

Erdkabel der VSE

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11. Jul. 83 bis einschl. 12. Aug. 1983 zu jedermann's Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 01. Jul. 83 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vor-gebracht werden können.

Gemeinde REHLINGEN, den 10. 10. 1983

i. V. Beigeordneter

Der Gemeinderat d. Gde. REHLINGEN hat am 22.09.1983 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung -

BESCHLOSSEN

Gemeinde REHLINGEN

den 10. 10. 1983

i. V. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG -

GENEHMIGT

Saarbrücken, den 13.12.1983

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und SAARLAND Bauwesen

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

1. A.

Würker

Diplom-Ingenieur

216-6849/83-60/ke

Bauaufsichtsamt

Bauaufsichtsamt